

## Regierungsrat

Luzern, 17. September 2024

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 139

Nummer: P 139

Eröffnet: 30.01.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: 17.09.2024 / Ablehnung

Protokoll-Nr.: 997

## Postulat Schnider Hella und Mit. über die Verschiebung von Investitionen im Bauprogramm der Kantonsstrassen

Die Bevölkerung im Kanton Luzern wächst. Die Wirtschaft prosperiert. Die Mobilität von Personen und der Transport von Gütern wird weiter zunehmen. Eine gute Erreichbarkeit ist für den Kanton Luzern ein wichtiger Standortfaktor. Es stehen grosse Ausbaumassnahmen wie der Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) und der Bypass bevor und weitere grosse Investitionen in unsere Verkehrsinfrastruktur an.

Die Planung und Realisierung unserer Verkehrsinfrastruktur auf Kantonsstrassen basiert gemäss Strassengesetz (StrG) des Kantons Luzern auf dem Bauprogramm für die Kantonsstrassen. Das aktuelle Bauprogramm 2023–2026 enthält total 211 Vorhaben aufgeteilt in die drei Töpfe A bis C und 15 Sammelrubriken. Die Zuordnung der Vorhaben in die 3 Töpfe erfolgte gemäss den Entscheidungskriterien «Grundsätze und Prioritäten mit Rangfolge»:

- 1. Fertigstellung laufender Bauarbeiten an den Kantonsstrassen
- 2. Realisierung von bewilligten und beschlossenen Projekten
- 3. Strassenabschnitte mit Kunstbauten in alarmierendem Zustand
- 4. Notwendige Koordination mit Oberbausanierungen von Strassenabschnitten in schlechtem Zustand
- 5. Übergeordnete Interessen und Abhängigkeiten
- 6. Vorhaben (ohne Abhängigkeiten) gemäss Kosten-Nutzen-Analyse aufgrund von Kostenkategorien.

Die Kostenplanung des aktuellen Bauprogramms 2023–2026 basierte auf dem Aufgabenund Finanzplan (AFP) 2023–2026. Für den Zeitraum des aktuellen Bauprogramms ist davon auszugehen, dass die im AFP für die Investition in die Kantonsstrassen eingestellten Mittel aus Verkehrsabgaben, LSVA und Mineralölsteuer finanziert werden. Das jährliche Budget und der AFP für die jeweils nächsten vier Jahre wird dem Kantonsrat vorgelegt und durch diesen beschlossen. Die für den Neu- und Ausbau definitiv zur Verfügung stehenden Mittel werden somit vom Kantonsrat jährlich zusammen mit dem jeweiligen Staatsvoranschlag bestimmt. Um der Marktlage im Baugewerbe entsprechen zu können und Kostenunsicherheiten sowie Verzögerungen im Bewilligungs-, Landerwerbs- und Vergabeverfahren nicht mit einer Reduktion bei den Projekten kompensieren zu müssen, wurden in das aktuelle Bauprogramm 2023–2026, wie schon bei den vergangenen Programmen gezielt Projekte mit einem Gesamtwert aufgenommen, der die im AFP vorgesehenen Mittel übersteigt. Der zum Zeitpunkt der Erarbeitung des aktuellen Bauprogramms resultierende «Überhang» aufgrund der nicht vollständigen Umsetzung des vorherigen Bauprogramms 2019–2022 wurde zudem in den Gesamtkosten des aktuellen Bauprogramms berücksichtigt.

Gesamtkosten Bauprogramm für die Kan-	Topf A				Topf B	Topf C
tonsstrassen 2023-2026	2023	2024	2025	2026		
Total Projekte; Neu- und Ausbau (inkl. Lärmschutz) (Beschluss Kantonsrat zum Bauprogramm)	91'000'000	120'950'000	140'950'000	140'450'000	648'100'000	618'500'000
AFP 2023-2026 (Botschaft B 128 vom 22. August 2022 Anhang zu den Planrechnungen Seite 314)	59'108'000	59'026'000	84'026'000	84'026'000		
Überhang Bauprogramm 2023-2026 zum AFP 2023-2026 pro Jahr	31'892'000	61'924'000	56'924'000	56'424'000		
Überhang Total Programmperiode Bau- programm 2023–2026 zum AFP 2023-2026	207'164'000					

Der im aktuellen Bauprogramm ausgewiesene Überhang der Programmperiode 2023–2026 gegenüber dem AFP 2023–2026 betrug rund 207 Mio. Franken. Das aktuelle Bauprogramm enthält somit mehr Vorhaben als gemäss dem AFP umgesetzt werden können. Gemäss Botschaft B 120 zum aktuellen Bauprogramm 2023–2026 hat das BUWD bei finanziellen Veränderungen und bei Verzögerungen wie zum Beispiel aufgrund von Einsprachen, Beschwerden oder neuen Bedürfnissen die Terminplanung der Vorhaben in den Töpfen A bis C laufend zu überprüfen und die Vorhaben bei Abweichungen und gemäss den jährlichen finanziellen Vorgaben für die Erarbeitung des AFP neu zu priorisieren. Damit wird die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen AFP sichergestellt. Diese Praxis lässt die notwendige Flexibilität zu. Aus diesem Grund ist die Priorisierung von Projekten grundsätzlich eine Daueraufgabe, um möglichst viele, wichtige Projekte überhaupt umsetzen zu können.

Für den AFP 2024–2027 wurde das aktuelle Bauprogramm 2023–2026 den Vorgaben des AFP angepasst. Die Zuordnung der Vorhaben erfolgte gemäss dem aktuellen Stand der Projekte. Primär sollen zuerst in Bearbeitung stehende Projekte weiterbearbeitet und fertiggestellt werden sowie bewilligte Projekte realisiert werden, bevor neue Projekte gestartet werden. Die im AFP 2024–2027 gemachten Verschiebungen von Investitionen im Bauprogramm der Kantonsstrassen entsprechen den Budget- und den AFP-Vorgaben (siehe Kap. 5, Anhang zu den Planrechnungen, S. 330 (AFP 2024-2027)).

Im Rahmen des üblichen Finanzplanungsprozesses wurde die Investitionsplanung für den AFP 2025-2028 bereits wiederaufgenommen. Die Investitionen Kantonsstrassen gemäss Kap. 5, Anhang zu den Planrechnungen, S. 330 (AFP 2024-2027) werden aufgrund der Budget- und AFP-Vorgaben und dem Bearbeitungsstand der Projekte des Bauprogramms neu zugeordnet. Der AFP 2025–2028 mit Entwurf des Voranschlags 2025 wird dem Kantonsrat Ende dieses Jahres unterbreitet werden.

Eine vollständige Aufnahme des aktuellen Bauprogramms 2023–2026 mit sämtlichen Vorhaben in den AFP respektive ein Verzicht auf die im AFP 2024–2027 gemachten Verschiebungen von Investitionen im Bauprogramm der Kantonsstrassen ist aufgrund der dafür zur Verfügung

stehenden Mitteln nicht finanzierbar. Für die Sicherstellung der allgemeinen Mobilität, für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erreichung der Ziele gemäss dem Planungsbericht Zumolu sind neue Lösungen der Finanzierung aufzuzeigen. Insbesondere besteht ein grosser Mittelbedarf bei zukünftigen Strassenbauprojekten (Sanierungen von bestehenden Kantonsstrassen, mögliche Umfahrungen, Busbevorzugungen usw.) und der Umsetzung von Radrouten ausserhalb der Kantonsstrassen.

Mit der ersten umfassenden und gesamtheitlichen Mobilitätsstrategie des Kantons Luzern «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (Zumolu), welche der Kantonsrat am 20. März 2023 zustimmend zur Kenntnis und verabschiedet hat, werden die bestehenden Instrumente zur Planung der Mobilität im Kanton Luzern, wie das Bauprogramm für die Kantonsstrassen, der ÖV-Bericht und die Kantonale Veloplanung künftig durch das neue Planungsinstrument «Programm Gesamtmobilität» (PGM) ersetzt. Fest steht, dass für die Finanzierung der Massnahmen aus den bestehenden Planungsinstrumenten nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Mit der Erarbeitung des PGM ist somit zudem zu klären, wie die die Finanzierung sichergestellt werden kann.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Thematik der Umsetzung und Finanzierung von Vorhaben gemäss dem Bauprogramm für Kantonsstrassen bereits einen hohen Stellenwert aufweist und im Zusammenhang mit dem Projekt Programm Gesamtmobilität berücksichtigt respektive geprüft wird. Die geplanten Vorhaben und Investitionen sind nur mit zusätzlichen Mitteln finanzierbar.

In Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulats.